

Satzung der Stadt Meerbusch
über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung
für die Erschließungsanlage "Lettweg" in Meerbusch-Büderich

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr.6) und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Meerbusch - Erschließungsbeitragsatzung (EBS) - vom 08.12.1989, zuletzt geändert am 27.06.1991 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 29. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Abs. 2 EBS werden die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage Lettweg wie folgt festgelegt:

Die Entwässerungseinrichtungen der Straße werden nicht an die Kanalisation angeschlossen. Die Entwässerung erfolgt als Versickerung über die Bankette.

§ 2

Die übrigen der in § 10 Abs. 1 EBS festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Christian Bommers
Bürgermeister